

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 205



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

52. Jahrgang
7. August 2009

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 716/2009 der Kommission vom 6. August 2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 717/2009 der Kommission vom 4. August 2009 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 718/2009 der Kommission vom 4. August 2009 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 719/2009 der Kommission vom 6. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 hinsichtlich der Liste von Drittländern und Gebieten, aus denen bestimmte Krestiere und Zierwassertiere in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen ⁽¹⁾** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 720/2009 der Kommission vom 6. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 884/2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Referenzpreise, der Berechnung der Finanzierungskosten und der Warenkontrollen für Reis** 15
- Verordnung (EG) Nr. 721/2009 der Kommission vom 6. August 2009 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 676/2009 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais 19

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EG) Nr. 722/2009 der Kommission vom 6. August 2009 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 677/2009 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais 20

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2009/602/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 10. März 2009 über die Unterzeichnung und den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte, anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens vorzunehmende Änderungen der Anhänge I und II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind** 21



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 716/2009 DER KOMMISSION

vom 6. August 2009

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code ⁽¹⁾ | Pauschaler Einfuhrwert |
|------------|-------------------------------|------------------------|
| 0702 00 00 | MK | 29,6 |
| | XS | 22,4 |
| | ZZ | 26,0 |
| 0707 00 05 | MK | 25,7 |
| | TR | 100,7 |
| | ZZ | 63,2 |
| 0709 90 70 | TR | 105,2 |
| | ZZ | 105,2 |
| 0805 50 10 | AR | 65,6 |
| | TR | 92,6 |
| | UY | 61,0 |
| | ZA | 67,1 |
| | ZZ | 71,6 |
| 0806 10 10 | EG | 147,9 |
| | MA | 103,9 |
| | TR | 140,4 |
| | ZA | 127,4 |
| | ZZ | 129,9 |
| 0808 10 80 | AR | 114,2 |
| | BR | 70,6 |
| | CL | 78,8 |
| | CN | 96,2 |
| | NZ | 86,4 |
| | US | 85,5 |
| | ZA | 78,7 |
| | ZZ | 87,2 |
| 0808 20 50 | AR | 129,8 |
| | AU | 112,1 |
| | CL | 73,4 |
| | TR | 138,7 |
| | ZA | 90,8 |
| | ZZ | 109,0 |
| 0809 20 95 | CA | 365,6 |
| | TR | 276,0 |
| | US | 336,3 |
| | ZZ | 326,0 |
| 0809 30 | TR | 142,9 |
| | ZZ | 142,9 |
| 0809 40 05 | BA | 39,5 |
| | IL | 153,8 |
| | ZZ | 96,7 |

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 717/2009 DER KOMMISSION**vom 4. August 2009****zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in die in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Codes einzureihen.

(4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽²⁾ weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur in die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 2009

Für die Kommission

Antonio TAJANI

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG

| Warenbezeichnung | Einreihung (KN-Code) | Begründung |
|--|-------------------------|--|
| (1) | (2) | (3) |
| <p>1. Ein tragbares batteriebetriebenes Gerät, klappbar, mit Gesamtabmessungen von etwa 8,7 cm (L) × 5,4 cm (B) × 1,8 cm (D) in einem Gehäuse, mit folgenden Bestandteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — eine alphanumerische Tastatur der in zellularen Telefonen gebräuchlichen Art; — ein LCD-(Liquid Crystal Device)Farbmonitor mit einer Diagonalabmessung des Bildschirms von etwa 5 cm (2 Zoll); — ein zweiter rechteckiger LCD-Farbmonitor mit einer Diagonalabmessung des Bildschirms von 2 cm (0,8 Zoll); — eine Digitalkamera (2 Megapixel) mit Digital-Zoom; — ein Schlitz für eine feste nicht flüchtige Speicherkarte mit bis zu 4 GB und — ein USB-(Universal Serial Bus)Anschluss zum Aufladen der Batterie, zum Austausch von Daten und zur Verbindung mit externen Kopfhörern. <p>Das Gerät umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einen Mikroprozessor; — ein Mikrofon und einen Lautsprecher; — einen eingebauten Speicher von 128 MB und — ein Fernsehempfangsgerät vom Typ DVB-T. <p>Das Gerät verfügt über ein eingebautes Betriebssystem für Mobiltelefonie über das zellulare Netzwerk, das aktiviert werden kann, wenn eine SIM-Karte in das Gerät gesteckt wird.</p> <p>Das Gerät hat die folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mobiltelefonkommunikation über das zellulare Netzwerk; — drahtloses Senden und Empfangen von Bildern oder anderen Daten (wie SMS (Short Message Service), MMS (Multimedia Messaging Service), E-Mail usw.); — Aufnahme und Wiedergabe von Tönen sowie Stand- und Videobildern und — Empfang von Fernsehsignalen (DVB-T). <p>Das Gerät funktioniert auch mit anderen drahtlosen Kommunikationsprotokollen wie „Bluetooth“.</p> | <p>8517 12 00</p> | <p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI und dem Wortlaut der KN-Positionen 8517 und der Unterposition 8517 12 00.</p> <p>Das Gerät ist eine kombinierte Maschine mit verschiedenen Bestandteilen.</p> <p>Da das Gerät dafür ausgelegt ist, eine SIM- (Subscriber Identity Module) Karte zu verwenden, und da bei Anwendung einer aktivierten SIM-Karte die Mobiltelefonfunktion Vorrang vor allen anderen Funktionen des Geräts hat (so haben insbesondere die einkommenden Anrufe Vorrang vor allen anderen verwendeten Funktionen), ist die Hauptfunktion des Geräts im Sinne der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI die der Mobiltelefonkommunikation über zellulare Netzwerke gemäß Position 8517 (Unterposition 8517 12 00).</p> <p>Daher ist das Gerät in Unterposition 8517 12 00 als Telefon für zellulare Netzwerke nach dem Bestandteil, der die Hauptfunktion des Geräts bestimmt, einzureihen.</p> |

| (1) | (2) | (3) |
|---|-------------------|--|
| <p>2. Ein tragbares batteriebetriebenes Gerät, klappbar, mit Gesamtabmessungen von etwa 10,9 cm (L) × 5,9 cm (B) × 1,9 cm (D) in einem Gehäuse, mit folgenden Bestandteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einem LCD-(Liquid Crystal Device)Farbmonitor mit einer Diagonalabmessung des Bildschirms von etwa 7 cm (2,8 Zoll), mit alphanumerischer Tastatur der Art eines Touch Screen; — einer Digitalkamera (1,92 Megapixel) mit optischem Zoom; — einem Schlitz für eine feste nicht flüchtige Speicherkarte mit bis zu 4 GB und — einem USB-(Universal Serial Bus)Anschluss und — einem Anschluss zum Aufladen der Batterie. <p>Das Gerät umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einen Mikroprozessor; — ein Mikrofon und einen Lautsprecher; — einen eingebauten Direktzugriffsspeicher von 64 MB; — einen eingebauten elektrisch löschbaren und programmierbaren Festwertspeicher mit Speicherkapazität von 256 MB; — eine Antenne für den Empfang von Funknavigationssatellitensignalen und — ein GPS-Modul (Global Positioning System). <p>Das Gerät verfügt über ein eingebautes Betriebssystem für Mobiltelefonie über das zellulare Netzwerk, das aktiviert werden kann, wenn eine SIM-Karte in das Gerät gesteckt wird.</p> <p>Das Gerät hat die folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mobiltelefonkommunikation über das zellulare Netzwerk; — drahtloses Senden und Empfangen von Bildern oder anderen Daten (wie SMS (Short Message Service), MMS (Multimedia Messaging Service), E-Mail usw.); — persönlicher digitaler Assistent; — Aufnahme und Wiedergabe von Tönen sowie Stand- und Videobildern und — ein Funknavigationssatellitensystem in Form eines GPS (Global Positioning System). <p>Das Gerät funktioniert auch mit anderen drahtlosen Kommunikationsprotokollen wie „Bluetooth“ und drahtlosem LAN (Local Area Network) (802.11b + g).</p> | <p>8517 12 00</p> | <p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI und dem Wortlaut der KN-Positionen 8517 und der Unterposition 8517 12 00.</p> <p>Das Gerät ist eine kombinierte Maschine mit verschiedenen Bestandteilen.</p> <p>Da das Gerät dafür ausgelegt ist, eine SIM- (Subscriber Identity Module) Karte zu verwenden und da bei Anwendung einer aktivierten SIM-Karte die Mobiltelefonfunktion Vorrang vor allen anderen Funktionen des Geräts hat (so haben insbesondere die einkommenden Anrufe Vorrang vor allen anderen verwendeten Funktionen), ist die Hauptfunktion des Geräts im Sinne der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI die der Mobiltelefonkommunikation über zellulare Netzwerke gemäß Position 8517 (Unterposition 8517 12 00).</p> <p>Daher ist das Gerät in Unterposition 8517 12 00 als Telefon für zellulare Netzwerke ausgehend von dem Bestandteil, der die Hauptfunktion des Geräts bestimmt, einzureihen.</p> |

| (1) | (2) | (3) |
|--|-------------------|---|
| <p>3. Ein tragbares batteriebetriebenes Gerät, mit Gesamtabmessungen von etwa 11,1 cm (L) × 6,18 cm (B) × 0,85 cm (D) in einem Gehäuse, mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer alphanumerischen Tastatur der in zellularen Telefonen mit Berührbildschirmen verwendeten Art; — einem LCD-(Liquid Crystal Device)Farbmonitor mit einer Diagonalabmessung des Bildschirms von etwa 8,9 cm (3,5 Zoll) und Breitbildformat; — einer Digitalkamera (2 Megapixel); — einem USB-(Universal Serial Bus)Anschluss und — einem Anschluss für das Aufladen der Batterie. <p>Das Gerät umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einen Mikroprozessor; — ein Mikrofon und einen Lautsprecher; — einen eingebauten Flash-Speicher von 16 GB und — eine Antenne für den Empfang von Funknavigationssatellitensignalen. <p>Das Gerät verfügt über ein eingebautes Betriebssystem für Mobiltelefonie über das zellulare Netzwerk, das aktiviert werden kann, wenn eine SIM-Karte in das Gerät gesteckt wird.</p> <p>Das Gerät hat die folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mobiltelefonkommunikation über das zellulare Netzwerk; — drahtloses Senden und Empfangen von Bildern oder anderen Daten (wie SMS (Short Message Service), MMS (Multimedia Messaging Service), E-Mail usw.); — Aufnahme und Wiedergabe von Tönen sowie Stand- und Videobildern und — ein Funknavigationssatellitensystem in Form eines GPS. <p>Das Gerät funktioniert auch mit anderen drahtlosen Kommunikationsprotokollen wie „Bluetooth“ und drahtlosem LAN (Local Area Network) (802.11b + g).</p> | <p>8517 12 00</p> | <p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI und dem Wortlaut der KN-Positionen 8517 und Unterposition 8517 12 00.</p> <p>Das Gerät ist eine kombinierte Maschine mit verschiedenen Bestandteilen.</p> <p>Da das Gerät dafür ausgelegt ist, eine SIM- (Subscriber Identity Module) Karte zu verwenden und da bei Anwendung einer aktivierten SIM-Karte die Mobiltelefonfunktion Vorrang vor allen anderen Funktionen des Geräts hat (so haben insbesondere die einkommenden Anrufe Vorrang vor allen anderen verwendeten Funktionen), ist die Hauptfunktion des Geräts im Sinne der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI die der Mobiltelefonkommunikation über zellulare Netzwerke gemäß Position 8517 (Unterposition 8517 12 00).</p> <p>Daher ist das Gerät in Unterposition 8517 12 00 als Telefon für zellulare Netzwerke nach dem Bestandteil, der die Hauptfunktion des Geräts bestimmt, einzureihen.</p> |

VERORDNUNG (EG) Nr. 718/2009 DER KOMMISSION**vom 4. August 2009****zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in die in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Codes einzureihen.

(4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽²⁾ weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 2009

Für die Kommission

Ján FIGEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG

| Warenbezeichnung | Einreihung (KN-Code) | Begründung |
|---|-------------------------|---|
| (1) | (2) | (3) |
| <p>1. Vierrädriges Fahrzeug mit einem Elektromotor, der von zwei aufladbaren 12-V-Batterien gespeist wird. Breite: ca. 48 cm, Länge: 99 cm und Höhe (bei heruntergeklappter Rückenlehne): 58 cm, mit einem Gesamtgewicht (ohne Batterien) von ca. 34,5 kg (Die Höchstbelastung beträgt bis zu 115 kg).</p> <p>Das Fahrzeug weist folgende Beschaffenheitsmerkmale auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — eine waagerechte Plattform, die die vorderen und rückwärtigen Abschnitte miteinander verbindet, — kleine Räder (ca. 2,5 × 19,0 cm) mit rutschfesten Reifen, — einen in zwei Positionen höhenverstellbaren Sitz ohne Armlehnen und Griffe und — eine herunterklappbare Lenksäule. <p>Die Lenksäule ist mit einer kleinen Steuereinheit ausgestattet, die mit einem Kontaktschalter, einer Hupe, einer Batteriestandsanzeige und einem Bedienknopf zur Einstellung der Höchstgeschwindigkeit versehen ist.</p> <p>Das Fahrzeug verfügt über zwei Hebel für die Einstellung zum Beschleunigen, Abbremsen und Rückwärtsfahren, die mit dem Daumen bedient werden. An der Rückseite des Fahrzeugs sind Antikippräder angebracht, um ein Umkippen des Fahrzeugs zu verhindern. Es verfügt über ein elektronisches doppeltes Bremssystem.</p> <p>Mit voll aufgeladenen Batterien hat es eine Reichweite von etwa 16 km und kann eine Höchstgeschwindigkeit von etwa 6,5 km/h erreichen.</p> <p>Das Fahrzeug kann in vier leichte Komponenten zerlegt werden. Es wurde für die Benutzung im Haus, auf Fußwegen und auf öffentlichen Plätzen, etwa für Einkaufszwecke, entworfen.</p> <p>(*) Vgl. Abbildung 1.</p> | 8703 10 18 | <p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8703, 8703 10 und 8703 10 18.</p> <p>Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein Spezialfahrzeug für die Personenbeförderung.</p> <p>Die Einreihung in die Position ist 8713 ist nicht möglich, weil das Fahrzeug nicht speziell zum Befördern von Behinderten bestimmt ist und über keine spezielle Ausstattung von Behindertenfahrzeugen verfügt (vgl. auch Erläuterungen zur Position 8713 des Harmonisierten Systems und Erläuterungen zur Unterposition 8713 90 00 der Kombinierten Nomenklatur).</p> <p>Deshalb ist das Fahrzeug als ein seiner Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmtes Fahrzeug in den KN-Code 8703 10 18 einzureihen.</p> |

| (1) | (2) | (3) |
|--|-------------------|--|
| <p>2. Dreirädriges Fahrzeug mit einem Elektromotor, der von zwei aufladbaren 12-V-Batterien gespeist wird. Breite: ca. 61 cm, Länge: ca. 120 cm und Höhe (mit eingeklappter Rückenlehne): 76 cm, mit einem Gesamtgewicht (ohne Batterien) von ca. 46 kg (Die Höchstbelastung beträgt bis zu 160 kg).</p> <p>Das Fahrzeug weist folgende Beschaffenheitsmerkmale auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — eine waagerechte Plattform, die die vorderen und rückwärtigen Abschnitte miteinander verbindet, — kleine Räder (ca. 8,9 × 25,4 cm) mit rutschfesten Reifen, — ein in drei Positionen höhenverstellbarer Sitz mit Armlehnen und Griffen und — eine herunterklappbare Lenksäule. <p>Die Lenksäule verfügt über eine kleine Steuereinheit, die mit einem Batteriestandsanzeiger, einem Kontaktschalter, Bedienungsknöpfen für Beleuchtung, Hupe und Einstellung der Höchstgeschwindigkeit versehen ist.</p> <p>Außerdem verfügt es für die Einstellung zum Beschleunigen, Abbremsen und Rückwärtsfahren über zwei Hebel, die mit dem Daumen bedient werden. An der Rückseite des Fahrzeugs sind Antikipppräder angebracht, um das Umkippen des Fahrzeugs zu verhindern. Das Fahrzeug hat ein elektronisches doppeltes Bremssystem.</p> <p>Es hat mit voll aufgeladenen Batterien eine Reichweite von etwa 40 km und kann eine Höchstgeschwindigkeit von etwa 8 km/h erreichen.</p> <p>Das Fahrzeug kann in sieben leichte Komponenten zerlegt werden. Es wurde für die Benutzung im Haus, auf Fußwegen und auf öffentlichen Plätzen, etwa für Einkaufszwecke, entworfen.</p> <p>(*) Vgl. Abbildung 2.</p> | <p>8703 10 18</p> | <p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie den Wortlaut der KN-Codes 8703, 8703 10 und 8703 10 18.</p> <p>Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein Spezialfahrzeug für die Personenbeförderung.</p> <p>Die Einreihung in die Position 8713 ist nicht möglich, weil das Fahrzeug nicht speziell zum Befördern von Behinderten bestimmt ist und über keine spezielle Ausstattung von Behindertenfahrzeugen verfügt (vgl. auch Erläuterungen zur Position 8713 des Harmonisierten Systems und Erläuterungen zur Unterposition 8713 90 00 der Kombinierten Nomenklatur).</p> <p>Deshalb ist das Fahrzeug als ein seiner Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmtes Fahrzeug in den KN-Code 8703 10 18 einzureihen.</p> |

(*) Die Abbildungen dienen ausschließlich der Information.



Abbildung 1.



Abbildung 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 719/2009 DER KOMMISSION

vom 6. August 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 hinsichtlich der Liste von Drittländern und Gebieten, aus denen bestimmte Krebstiere und Zierwassertiere in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2006/88/EG enthält die Gesundheits- und Hygienevorschriften für das Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur und ihren Erzeugnissen sowie ihre Einfuhr in die und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft. Diese Richtlinie sorgt dafür, dass Tiere in Aquakultur und ihre Erzeugnisse nur aus Drittländern oder Teilen von Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, die auf einer Liste stehen, welche nach dem in der Richtlinie genannten Verfahren erstellt und aktualisiert wird.
- (2) Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten⁽²⁾ regelt die Einfuhr von Wassertieren zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind.
- (3) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Zierfischarten, die für keine der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, sowie von Weichtieren zu Zierzwecken und Krebstieren zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, nur aus Drittländern oder Gebieten zulassen, die der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angehören. Durch diese Bestimmung wird gewährleistet, dass einschlägige epidemiologische Daten über diese Tiere für alle OIE-Mitglieder bereitgestellt werden.
- (4) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 enthält eine Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen oder Kompartimente, aus denen Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Angelgewässer und offene Einrichtungen für

Ziertiere bestimmt sind, sowie Zierfische, die für eine oder mehrere der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich und für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, eingeführt werden dürfen.

- (5) Das Sekretariat der Pazifischen Gemeinschaft (SPC) ist eine internationale Organisation, die technische Hilfe, politische Beratung, Schulung und Forschungsdienste für 22 pazifische Inselstaaten und -territorien in Bereichen wie Gesundheit, menschliche Entwicklung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei bietet. Einige Mitglieder des SPC sind nicht Mitglieder der OIE.
- (6) Die OIE und das SPC haben im September 1999 eine Übereinkunft getroffen. Gemäß dieser Übereinkunft ermutigt das SPC diejenigen seiner Mitglieder, die nicht der OIE angehören, sich am OIE-Informationsnetz für Tiergesundheit und Wassertierkrankheiten zu beteiligen.
- (7) Der am 10. April 2003 zwischen SPC und OIE vereinbarte Anhang der Übereinkunft enthält die Bedingungen für die Zusammenarbeit beider Parteien hinsichtlich der Entwicklung, Pflege und Verbreitung eines regionalen tiergesundheitlichen Informationssystems für die pazifischen Inselstaaten und -territorien.
- (8) Mit Schreiben vom 31. März 2009 und 30. April 2009 informierte das SPC die Kommission, dass SPC-Mitglieder, die nicht der OIE angehören, ab Mai 2009 einschlägige Seucheninformationen gemäß den OIE-Kriterien in das weltweite tiergesundheitliche Informationssystem der OIE hochladen können.
- (9) Daher sollte Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 dahin gehend geändert werden, dass Zierfischarten, die für keine der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, sowie Weichtiere zu Zierzwecken und Krebstiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, auch aus Drittländern und Gebieten eingeführt werden dürfen, die der OIE zwar nicht angehören, jedoch mit dieser Organisation eine offizielle Übereinkunft zur Teilnahme an deren Informationsnetz für Tiergesundheit und Wassertierkrankheiten getroffen haben.
- (10) Die Vereinigten Staaten haben bestätigt, dass Puerto Rico, die Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Guam und die Nördlichen Marianen als Gebiete der Vereinigten Staaten angesehen werden und dass die zuständige US-Behörde für die Meldung von Tierseuchen an die OIE verantwortlich ist.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 41.

- (11) Anhang III der genannten Verordnung sollte ebenfalls entsprechend geändert werden, um die betreffenden SPC-Mitglieder aufzunehmen.
- (12) Gemäß der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾ trugen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass für die Einfuhren von Aquakulturtieren und -erzeugnissen aus Drittländern Bedingungen gelten, die den Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung gemeinschaftlicher Erzeugnisse zumindest gleichwertig sind.
- (13) Als die Richtlinie 91/67/EWG in Kraft war, waren Einfuhren von für Zuchtbetriebe, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmten Krebstieren aus den Vereinigten Staaten in die Mitgliedstaaten gestattet. Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2006/88/EG, welche die Gesundheits- und Hygienevorschriften für solche Einfuhren harmonisierte, aufgehoben und ersetzt.
- (14) Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 sieht einen Übergangszeitraum vor, während dessen Sendungen mit Krebstieren, die für Zuchtbetriebe, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, weiterhin im Einklang mit der vor Inkrafttreten der Richtlinie 2006/88/EG geltenden Regelung eingeführt werden dürfen. Der Übergangszeitraum endet am 30. Juni 2009.
- (15) Daher sollten die Vereinigten Staaten — in Erwartung des Abschlusses der gemäß der Richtlinie 2006/88/EG durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit den gemeinschaftlichen Wassertiergesundheitsvorschriften — in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 aufgenommen werden.
- (16) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.

- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zierfische von Arten, die für keine der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, sowie Weichtiere zu Zierzwecken und Krebstiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, dürfen nur aus Drittländern oder Gebieten in die Gemeinschaft eingeführt werden, die

- a) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angehören oder
- b) in Anhang III aufgeführt sind und eine formale Übereinkunft mit der OIE zur regelmäßigen Vorlage von Informationen über ihren Tiergesundheitsstatus bei den Mitgliedern dieser Organisation getroffen haben.“

2. Anhang III erhält die Fassung des im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Textes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

ANHANG

„ANHANG III

LISTE VON DRITTLÄNDERN, GEBIETEN, ZONEN ODER KOMPARTIMENTEN ⁽¹⁾

(gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11)

| Land/Gebiet | | Aquakulturart | | | Zone/Kompartiment | |
|----------------------|-------------|------------------|------------------|------------------|----------------------|--------------------------|
| ISO-Code | Bezeichnung | Fische | Weichtiere | Krebstiere | Code | Abgrenzung |
| AU | Australien | X ^(A) | | | | |
| BR | Brasilien | X ^(B) | | | | |
| CA | Kanada | X | | | CA 0 ^(B) | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| | | | | | CA 1 ^(B) | British Columbia |
| | | | | | CA 2 ^(B) | Alberta |
| | | | | | CA 3 ^(B) | Saskatchewan |
| | | | | | CA 4 ^(B) | Manitoba |
| | | | | | CA 5 ^(B) | New Brunswick |
| | | | | | CA 6 ^(B) | Nova Scotia |
| | | | | | CA 7 ^(B) | Prince Edward Island |
| | | | | | CA 8 ^(B) | Neufundland und Labrador |
| | | | | | CA 9 ^(B) | Yukon |
| | | | | | CA 10 ^(B) | Nordwest-Territorien |
| CA 11 ^(B) | Nunavut | | | | | |
| CL | Chile | X ^(A) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| CN | China | X ^(B) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| CO | Kolumbien | X ^(B) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| CG | Kongo | X ^(B) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| CK | Cookinseln | X ^(C) | X ^(C) | X ^(C) | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| HR | Kroatien | X ^(A) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| HK | Hongkong | X ^(B) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| IN | Indien | X ^(C) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| ID | Indonesien | X ^(A) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 11 dürfen Zierfischarten, die für keine der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, sowie Weichtiere zu Zierzwecken und Krebstiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, auch aus Drittländern oder Gebieten, die der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angehören, in die Gemeinschaft eingeführt werden.

| Land/Gebiet | | Aquakulturart | | | Zone/Kompartiment | |
|-------------------|---|------------------|------------------|------------------|-------------------|-------------------------|
| ISO-Code | Bezeichnung | Fische | Weichtiere | Krebstiere | Code | Abgrenzung |
| IL | Israel | X ^(A) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| JM | Jamaika | X ^(B) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| JP | Japan | X ^(B) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| KI | Kiribati | X ^(C) | X ^(C) | X ^(C) | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| LK | Sri Lanka | X ^(B) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| MH | Marshallinseln | X ^(C) | X ^(C) | X ^(C) | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| MK ^(F) | Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien | X ^(B) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| MY | Malaysia | X ^(B) | | | | Halbinsel, Westmalaysia |
| NR | Nauru | X ^(C) | X ^(C) | X ^(C) | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| NU | Niue | X ^(C) | X ^(C) | X ^(C) | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| NZ | Neuseeland | X ^(A) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| PF | Französisch-Polynesien | X ^(C) | X ^(C) | X ^(C) | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| PG | Papua-Neuguinea | X ^(C) | X ^(C) | X ^(C) | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| PN | Pitcairninnseln | X ^(C) | X ^(C) | X ^(C) | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| PW | Palau | X ^(C) | X ^(C) | X ^(C) | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| RU | Russische Föderation | X ^(A) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| SB | Salomonen | X ^(C) | X ^(C) | X ^(C) | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| SG | Singapur | X ^(B) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| ZA | Südafrika | X ^(A) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| TW | Taiwan | X ^(B) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| TH | Thailand | X ^(B) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| TR | Türkei | X ^(A) | | | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| TK | Tokelau | X ^(C) | X ^(C) | X ^(C) | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| TO | Tonga | X ^(C) | X ^(C) | X ^(C) | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| TV | Tuvalu | X ^(C) | X ^(C) | X ^(C) | | Gesamtes Hoheitsgebiet |

| Land/Gebiet | | Aquakulturart | | | Zone/Kompartiment | |
|-------------|-----------------------------------|------------------|------------------|------------------|---------------------|---|
| ISO-Code | Bezeichnung | Fische | Weichtiere | Krebstiere | Code | Abgrenzung |
| US | Vereinigte Staaten ^(H) | X | | X | US 0 ^(D) | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| | | X | | | US 1 ^(E) | Gesamtes Hoheitsgebiet mit Ausnahme folgender Bundesstaaten: New York, Ohio, Illinois, Michigan, Indiana, Wisconsin, Minnesota und Pennsylvania |
| | | | X | | US 2 | Humboldt Bay (Kalifornien) |
| | | | X | | US 3 | Netarts Bay (Oregon) |
| | | | X | | US 4 | Wilapa Bay, Totten Inlet, Oakland Bay, Quilcence Bay und Dabob Bay (Washington) |
| | | | | US 5 | NELHA (Hawaii) | |
| VN | Vietnam | X ^(C) | | | | |
| WF | Wallis und Futuna | X ^(C) | X ^(C) | X ^(C) | | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| WS | Samoa | X ^(C) | X ^(C) | X ^(C) | | Gesamtes Hoheitsgebiet |

^(A) Gilt für alle Fischarten.

^(B) Gilt nur für Fischarten, die für das epizootische ulzerative Syndrom gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG empfänglich und für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, sowie für Karpfenfische (*Cyprinidae*).

^(C) Gilt nur für Fischarten, die für das epizootische ulzerative Syndrom gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG empfänglich und für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind.

^(D) Gilt nicht für Fischarten, die empfänglich oder Überträger für die virale hämorrhagische Septikämie gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG sind.

^(E) Gilt nur für Fischarten, die empfänglich oder Überträger für die virale hämorrhagische Septikämie gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG sind.

^(F) Vorläufiger ISO-Code, der die endgültige Bezeichnung des Landes nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen nicht vorwegnimmt.

^(G) Gilt nur für die Einfuhr von Zierfischarten, die für keine der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, sowie von Weichtieren zu Zierzwecken und Krebstieren zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind.

^(H) Für die Zwecke dieser Verordnung umfassen die Vereinigten Staaten Puerto Rico, die Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Guam and die Nördlichen Marianen.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 720/2009 DER KOMMISSION

vom 6. August 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 884/2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Referenzpreise, der Berechnung der Finanzierungskosten und der Warenkontrollen für Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 42,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 884/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Finanzierung der Interventionsmaßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und der Verbuchung der Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung durch die Zahlstellen der Mitgliedstaaten ⁽²⁾ erfordert die Methode zur Berechnung der Finanzierungskosten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Mittel für den Ankauf von Interventionserzeugnissen die Festsetzung der für ein bestimmtes Rechnungsjahr anwendbaren Zinssätze.
- (2) Die Festsetzung basiert auf dem Durchschnitt der während des Referenzzeitraums tatsächlich getragenen Zinssätze, den die Mitgliedstaaten der Kommission auf Anfrage innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen haben. Aus Gründen der Einheitlichkeit ist bei dieser Mitteilung ein Formblatt zu verwenden, das die Kommission den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt.
- (3) Bei Mitgliedstaaten, die die Anfrage der Kommission nicht mit der Übersendung ihrer Mitteilung in angemessener Form und innerhalb der vorgegebenen Frist beantworten, ist davon auszugehen, dass sie im Referenzzeitraum keine Zinskosten getragen haben.
- (4) Für Mitgliedstaaten, die in ihrer Mitteilung erklären, dass sie während des Referenzzeitraums keine Zinskosten getragen haben, weil sie in diesem Zeitraum über keine öffentlich gelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse verfügten, ist der Zinssatz, der für die Finanzierungskosten für die aus diesen Mitgliedstaaten stammenden Mittel für den Ankauf von Erzeugnissen zu verwenden ist, eindeutig festzusetzen.

- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽³⁾ wurde eine Unterscheidung zwischen Referenzpreisen und Interventionspreisen eingeführt. Daher müssen einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 884/2006 angepasst werden.
- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 670/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der öffentlichen Intervention im Wege der Ausschreibung für den Ankauf von Hartweizen oder Rohreis sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 428/2008 und (EG) Nr. 687/2008 ⁽⁴⁾ wurden neue Bestimmungen über Warenkontrollen für Reis eingeführt. Daher müssen einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 884/2006 angepasst werden.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 884/2006 ist daher entsprechend zu ändern.
- (8) Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Interventionsmaßnahmen, die die öffentliche Lagerhaltung betreffen, sollten die Änderungen betreffend die Unterscheidung zwischen Referenzpreis und Interventionspreis ab dem 1. Oktober 2009 gelten, dem Zeitpunkt des Beginns des neuen Rechnungsjahres.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Agrarfonds —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, IV, VI, VII, X und XII der Verordnung (EG) Nr. 884/2006 werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Nummern 3 bis 6 des Anhangs gelten ab 1. Oktober 2009.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2009

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I, IV, VI, VII, X und XII der Verordnung (EG) Nr. 884/2006 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I Teil B Abschnitt III Nummer 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„So ist Anhang II Abschnitt II nur anwendbar, wenn das bei der Überprüfung ermittelte Gewicht bei Getreide und Reis um 5 % oder mehr (Lagerung im Silo bzw. Lagerung im Flachlager) vom Buchgewicht abweicht.“

2. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Nummer 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Dieser einheitliche Zinssatz entspricht dem Durchschnitt der EURIBOR-Zinssätze mit einer Laufzeit von drei bzw. zwölf Monaten, die in einem von der Kommission festgesetzten sechsmonatigen Referenzzeitraum festgestellt wurden und durch ein Drittel bzw. zwei Drittel gewichtet werden.“

b) Abschnitt I Nummer 2 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Hinblick auf die Festsetzung der für ein Rechnungsjahr geltenden Zinssätze teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auf Anfrage den von ihnen während des Referenzzeitraums gemäß Absatz 1 getragenen Durchschnittssatz der Zinskosten innerhalb der in dieser Anfrage genannten Frist mit. Die Mitteilung erfolgt unter Verwendung des Formblatts, das die Kommission den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt.“

ii) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„Erfolgt keine Mitteilung durch den Mitgliedstaat anhand des Formblatts und innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 so wird davon ausgegangen, dass der Zinssatz zulasten dieses Mitgliedstaats 0 % ist. Erklärt ein Mitgliedstaat, dass er keinerlei Zinskosten zu tragen hatte, weil er während des Referenzzeitraums über keine öffentlich gelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse verfügte, so gilt der von der Kommission festgesetzte einheitliche Zinssatz für diesen Mitgliedstaat.“

iii) In Absatz 3 wird der erste Satz gestrichen, und der zweite Satz erhält folgende Fassung:

„Stellt die Kommission jedoch fest, dass der Satz der Zinskosten für einen Mitgliedstaat unter dem einheitlichen Zinssatz liegt, so setzt sie den Zinssatz für den betreffenden Mitgliedstaat auf diesem niedrigeren Niveau fest.“

3. In Anhang VI Abschnitt II Nummer 1 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Die Erhöhung gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem der Referenzpreis gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (*) des betreffenden Erzeugnisses mit dem für dieses Erzeugnis vorgesehenen Toleranzwert gemäß Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung multipliziert wird.

(*) ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.“

4. Anhang VII Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„III. RINDFLEISCH

Für die Anwendung der Bestimmungen von Anhang X und Anhang XII Nummer 2 Buchstaben a und c ist für das entbeinte Rindfleisch als Grundpreis der Referenzpreis gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 nach Anwendung eines Koeffizienten von 1,47 zugrunde zu legen.“

5. Anhang X wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Fehlmengen, die über die für Lagerung und Verarbeitung festgesetzten Toleranzgrenzen hinausgehen, oder Fehlmengen aufgrund von Diebstahl oder eines sonstigen Verlustes, dessen Ursachen sich ermitteln lassen, wird der Wert so berechnet, dass diese Mengen mit dem am ersten Tag des Rechnungsjahres für die Standardqualität des jeweiligen Erzeugnisses geltenden Referenzpreis gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zuzüglich 5 % multipliziert werden.“

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

i) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Beläuft sich jedoch am Tag der Verlustfeststellung der durchschnittliche Marktpreis für die Standardqualität in dem Mitgliedstaat, in dem die Lagerung erfolgt, auf über 105 % des Grundreferenzpreises gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, so müssen die Vertragspartner den Interventionsstellen den durch den Mitgliedstaat festgestellten und um 5 % erhöhten Marktpreis erstatten.“

ii) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Unterschied zwischen den eingenommenen Beträgen, die sich in Anwendung des Marktpreises ergeben, und den in Anwendung des Referenzpreises gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zu verbuchenden Beträgen wird dem EGFL zum Ende des Rechnungsjahres zusätzlich zu den anderen Anweisungen gutgeschrieben.“

6. Anhang XII Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Bei Schadensfällen wird unbeschadet der besonderen Bestimmungen in Anhang VII der Wert der betreffenden Erzeugnismengen berechnet, indem diese Mengen mit dem am ersten Tag des Rechnungsjahres für die Standardqualität geltenden Grundreferenzpreis gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 abzüglich 5 % multipliziert werden.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 721/2009 DER KOMMISSION**vom 6. August 2009****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 676/2009 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 144 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 676/2009 der Kommission ⁽²⁾ ist eine Ausschreibung zur Höchstermäßigung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien eröffnet worden.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 der Kommission vom 18. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal ⁽³⁾ kann die Kommission nach dem in Artikel 195 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Verfahren beschließen, keinen Zuschlag zu erteilen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 ist die Festsetzung eines Höchstsatzes für die Ermäßigung des Zolls nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der der Ermäßigung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß der Verordnung (EG) Nr. 676/2009 vom 28. Juli bis zum 6. August 2009 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 28.7.2009, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 57.

VERORDNUNG (EG) Nr. 722/2009 DER KOMMISSION**vom 6. August 2009****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 677/2009 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 144 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 677/2009 der Kommission ⁽²⁾ ist eine Ausschreibung zur Höchstermäßigung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal eröffnet worden.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 der Kommission vom 18. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal ⁽³⁾ kann die Kommission nach dem in Artikel 195 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.

1234/2007 genannten Verfahren beschließen, keinen Zuschlag zu erteilen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 ist die Festsetzung eines Höchstsatzes für die Ermäßigung des Zolls nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung zur Ermäßigung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß der Verordnung (EG) Nr. 677/2009 vom 28. Juli bis zum 6. August 2009 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 28.7.2009, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 57.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10. März 2009

über die Unterzeichnung und den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte, anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens vorzunehmende Änderungen der Anhänge I und II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind

(2009/602/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 94 in Verbindung mit Artikel 300,

gestützt auf den Beschluss 2004/911/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, und des dazugehörigen Einverständlichen Memorandums⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Infolge des Beitritts Bulgariens und Rumäniens sind Änderungen sowohl des Anhangs I (Liste der zuständigen Behörden) als auch des Anhangs II (Liste der verbundenen Einrichtungen) des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, erforderlich.
- (2) Sowohl Bulgarien als auch Rumänien haben jeweils durch förmliche Mitteilung an das Generalsekretariat der Kom-

mission vom 28. Januar 2008 und 17. Juli 2007 ihre zuständigen Behörden benannt. Diese Angaben hat die Kommission den schweizerischen Behörden durch eine einfache Mitteilung bekannt zu geben.

- (3) Die Liste der verbundenen Einrichtungen im Anhang der Richtlinie 2003/48/EG des Rates⁽²⁾ wurde durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates⁽³⁾ zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuerwesen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens geändert. Um sicherzustellen, dass diese Änderungen auch in das Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgenommen werden, hat die Kommission in Ausübung der ihr vom Rat erteilten Ermächtigung die entsprechenden Änderungen des Anhangs II des Abkommens im gegenseitigen Einvernehmen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte, anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens vorzunehmende Änderungen der Anhänge I und II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129.

Der Wortlaut des Briefwechsels ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission wird ermächtigt, die Person(en) zu bestimmen, die den Briefwechsel rechtsverbindlich für die Gemeinschaft unterzeichnet (unterzeichnen).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 10. März 2009

Für die Kommission
László KOVÁCS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte, anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens vorzunehmende Änderungen der Anhänge I und II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind

A. SCHREIBEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Herr Botschafter,

ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, Bezug zu nehmen.

Infolge des Beitritts Bulgariens und Rumäniens sind entsprechend Artikel 21 Absatz 2 Änderungen der Anhänge des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, vorzunehmen.

Artikel 21 Absatz 2 des genannten Abkommens sieht vor, dass die Liste der zuständigen Behörden in Anhang I durch einfache Mitteilung an die andere Vertragspartei geändert werden kann; dies gilt für die Schweiz in Bezug auf die unter Buchstabe a jenes Anhangs genannte Behörde und für die Gemeinschaft in Bezug auf die übrigen Behörden.

Ich teile Ihnen im Namen der Gemeinschaft mit, dass in Bulgarien und Rumänien folgende Behörden für die Zwecke des Abkommens als zuständige Behörden gelten:

- in Bulgarien: Изпълнителният директор на Националната агенция за приходите oder ein Beauftragter
- in Rumänien: Președintele Agenției Naționale de Administrare Fiscală oder ein Beauftragter,

und dass diese unter Buchstabe (aa) bzw. Buchstabe (ab) nach den unter Buchstabe (z) genannten Behörden in den Anhang I aufzunehmen sind.

Entsprechend Artikel 21 Absatz 2 kann die Liste der verbundenen Einrichtungen in Anhang II im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Ich bitte Sie daher um Ihr Einverständnis, Anhang II durch folgende Einfügungen zu ändern, um verbundene bulgarische und rumänische Einrichtungen zu erfassen:

- zwischen den Angaben für Belgien und Spanien: „Bulgarien Общините (Städte und Gemeinden) Социалноосигурителни фондове (Sozialversicherungsfonds)“ und
- zwischen den Angaben für Portugal und die Slowakei: „Rumänien autoritățile administrației publice locale (lokale Behörden der öffentlichen Verwaltung)“.

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels tritt am Datum des Antwortschreibens in Kraft. Die in diesem Briefwechsel enthaltenen Bestimmungen gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2007.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Europäische Gemeinschaft
Robert VERRUE

B. SCHREIBEN DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

Sehr geehrter Herr .../Sehr geehrte Frau ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom 19. Mai 2009 zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Herr Botschafter,

ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, Bezug zu nehmen.

Infolge des Beitritts Bulgariens und Rumäniens sind entsprechend Artikel 21 Absatz 2 Änderungen der Anhänge des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, vorzunehmen.

Artikel 21 Absatz 2 des genannten Abkommens sieht vor, dass die Liste der zuständigen Behörden in Anhang I durch einfache Mitteilung an die andere Vertragspartei von der Schweiz in Bezug auf die unter Buchstabe a dieses Anhangs genannte Behörde und von der Gemeinschaft in Bezug auf die übrigen Behörden geändert werden kann.

Ich teile Ihnen im Namen der Gemeinschaft mit, dass in Bulgarien und Rumänien folgende Behörden für die Zwecke des Abkommens als zuständige Behörden gelten:

- in Bulgarien: Изпълнителният директор на Националната агенция за приходите oder ein Beauftragter
- in Rumänien: Președintele Agenției Naționale de Administrare Fiscală oder ein Beauftragter,

und dass diese unter Buchstabe (aa) bzw. Buchstabe (ab) nach den unter Buchstabe (z) genannten Behörden in den Anhang I aufzunehmen sind.

Entsprechend Artikel 21 Absatz 2 kann die Liste der verbundenen Einrichtungen in Anhang II im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Ich bitte Sie daher um Ihr Einverständnis, Anhang II durch folgende Einfügungen zu ändern, um verbundene bulgarische und rumänische Einrichtungen zu erfassen:

- zwischen den Angaben für Belgien und Spanien: ‚Bulgarien Общините (Städte und Gemeinden) Социалноосигурителни фондове (Sozialversicherungsfonds)‘ und
- zwischen den Angaben für Portugal und die Slowakei: ‚Rumänien autoritățile administrației publice locale (lokale Behörden der öffentlichen Verwaltung)‘.

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels tritt am Datum des Antwortschreibens in Kraft. Die in diesem Briefwechsel enthaltenen Bestimmungen gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2007.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Europäische Gemeinschaft
Robert VERRUE“

Ich bestätige Ihnen hiermit, dass wir mit den in Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs II einverstanden sind, und dass dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels zum Datum des Antwortschreibens in Kraft tritt und rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 Geltung entfaltet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Der Chef der Mission der Schweiz bei der Europäischen Union
Jacques DE WATTEVILLE

